

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Die Vermietung/der Verkauf erfolgt lediglich zu den nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit der Anlieferung der Geräte am Einsatzort/Abnahme der Ware gelten nachstehende Bedingungen als anerkannt. Vertragsgegenständlich sind die in dem Lieferschein im Einzelnen aufgeführten Geräte.

Angebote für Lieferung/Verkauf sind für die Dauer von 6 Wochen gültig.

Fehler im Angebot können durch den Verkäufer vor Auftragsannahme berichtigt werden. Der Verkäufer behält sich Abweichungen von seinen Verkaufsunterlagen, Angeboten und Auftragsbestätigungen vor – bei Änderungen der Vorlieferanten.

2. Mietzeit

Bei der Vermietung von Geräten wird die Mietzeit nach Tagen/Wochen berechnet. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Geräte am Verwendungs- bzw. Veranstaltungsort oder mit der Abholung durch den Mieter; sie endet mit dem Wiedereintreffen der Geräte beim Vermieter. Verzögert sich das Wiedereintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nach berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.

3. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand von Geräten erfolgt auf Kosten des Mieters/Käufers auf dem günstigsten Versandweg, es sei denn, der Mieter/Käufer hat ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben. Die Kosten einer auf Wunsch des Mieters/Käufers abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu dessen Lasten. Der Gefahrenübergang tritt ein bei Abholung oder Anlieferung (Lieferschein) und erlischt bei Vermietung durch Rückgabe des Mieters oder Abholung durch den Vermieter.

4. Versicherung und Sicherung der Geräte

Um sich vor den Folgen von Beschädigung und Verlust zu schützen, sollte eine entsprechende Schadensversicherung bei der Anmietung von Geräten durch den Mieter abgeschlossen werden.

Außerdem ist der Mieter verpflichtet, die Mietgegenstände bis längstens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung, für die der Mietgegenstand angemietet wurde, gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Danach haftet der Mieter nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5. Gebrauch von Mietsachen

Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Eine Untervermietung der Geräte ist nur nach Rücksprache mit Kühl-Beschallung gestattet. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

6. Gewährleistung und Haftung

Bei Vermietung:

Hat das vermietete Gerät im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten.

Für die Dauer, in der der Mieter das Gerät, aufgrund der fehlenden Tauglichkeit, nicht nutzen kann, mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang.

Für Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, soweit der entstandene Sachschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde und soweit die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen mindestens fahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Den Schaden des zufälligen Unterganges sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

Bei Verkauf:

Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihm wesentliche, zugesicherte Eigenschaften, so ist der Verkäufer verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Das gleiche gilt auch für Sachmängel, die innerhalb der Gewährleistungspflicht entstehen.

Es gilt die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistungsfrist.

Der Käufer muss die Ware bei Ankunft/Abholung unverzüglich auf Schäden untersuchen und diese beim Verkäufer unverzüglich, spätestens nach einer Woche anzeigen. Die mangelhafte Ware muss in dem Zustand, in dem sie sich bei Sichtung des Mangels befand, für den Verkäufer zur Besichtigung bereitgehalten werden.

Ein Verstoß schließt jegliche Gewährleistungsansprüche aus.

Der Verkauf von gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

7. Rücktritt

Tritt bei der Vermietung von Geräten der Mieter aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vom Mietvertrag zurück, werden dem Mieter 30% des Auftragswertes als pauschaler Schadensersatz berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als 2 Wochen vor Mietbeginn, so werden 75% und bei weniger als einer Woche 100% des Mietbetrages zur Zahlung fällig. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, dem Vermieter einen geringeren Schaden nachzuweisen.

8. Rechte Dritter

Bei Vermietung von Geräten hat der Mieter die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahme und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind, sofern sich solche Eingriffe nicht ausschließlich gegen den Vermieter richten.

9. Lieferungen

Die Vereinbarung eines Termins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Unvorhergesehene Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter/Verkäufer oder bei einem seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc., sind vom Vermieter/Verkäufer nicht zu vertreten.

Schadensersatzansprüche, Rücktritts- oder Minderungsrechte des Mieters/Käufers wegen verzögerter Lieferungen werden ausgeschlossen für den Fall, dass der Vermieter/Verkäufer nur fahrlässig handelt.

Weiterhin hat Kühl-Beschallung als Vermieter das Recht bei Eintritt dieser unvorhergesehenen Ereignisse vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

10. Sicherheitsleistung

Übersteigt bei der Vermietung von Geräten die vereinbarte Miete den Betrag von 1.000,00 EUR, ist der Vermieter berechtigt, eine Mietvorauszahlung in Höhe von 60% des vereinbarten Mietpreises zu verlangen. Der Vermieter kann unabhängig davon verlangen, dass der Mieter für die Dauer des Mietvertrages eine Kautions bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte beim Vermieter hinterlegt. Die Kautions wird dem Mieter nach Beendigung des Mietvertrages und Wiedereintreffen des vermieteten Gerätes beim Vermieter unverzinst zurückgezahlt.

11. Zahlungshinweise

Der Mietpreis/Kaufpreis versteht sich jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und ist 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums der Rechnungen des Vermieters von mehr als 10 Tagen berechnet der Vermieter vom Fälligkeitszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 11% über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank.

Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Kosten für Verpackung, Transport, Spesen, Zoll und sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Mieters/Käufers.

12. Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Waren behält sich der Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis alle Forderungen, die dem Verkäufer gegenüber dem Käufer jetzt oder künftig zustehen, erfüllt sind.

Die Weiterveräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb ist bis auf Widerruf des Verkäufers und solange sich der Käufer nicht in Verzug mit seiner Leistungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer befindet zulässig. Erlischt jedoch das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Veräußerung, so tritt an die Stelle des Gutes die entstehende Forderung gegenüber dem Abnehmer des Käufers, die bereits jetzt vom Käufer an den Verkäufer abgetreten wird. Bis auf Widerruf des Verkäufers ist der Käufer, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, darf jedoch nicht anderweitig darüber verfügen.

Mit der Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln. Besteht der Abnehmer des Käufers auf einem Abtretungsverbot, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren. Sofern in diesen Fällen der Käufer nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für die Forderungen des Verkäufers geben kann, ist der Verkäufer berechtigt, die Weiterveräußerung der von ihm bezogenen Waren an Abnehmer mit Abtretungsverboten zu untersagen.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig und lösen Schadenersatzansprüche des Verkäufers aus.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Endabnehmer offen zu legen und die Forderungen selbst einzuziehen sowie die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen und anderweitig zu veräußern.

Der Käufer ermächtigt bereits jetzt den Verkäufer, seine Geschäftsräume und Privaträume zum Zwecke der Rücknahme zu betreten. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware oder Einziehung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

13. Verspätete Rückgabe

Bei der Vermietung von Geräten hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit zurückzugeben.

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

14. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Erfüllungsort ist der Standort des Vermieters. Als Gerichtsstand für beide Teile ist das Amts- bzw. Landgericht, in dessen Bezirk der Vermieter seinen Standort hat, vereinbart.

Bei Vermietungen nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt deutsches Recht als vereinbart, zusätzlich zu den hier vereinbarten Bedingungen.